



23.10.2020

Geschwister-Scholl-Gesamtschule Göttingen Informationen und Mitteilungen

Liebe Kolleg*innen, liebe Eltern, liebe Schüler*innen!

Nach hoffentlich erholsamen Ferien starten wir gemeinsam in die nächste Etappe des Schuljahres unter Corona-Bedingungen. Sicherlich sind einerseits momentan steigende Infektionszahlen beunruhigend, gewiss ist es aber andererseits auch so, dass die Schulen bundesweit von großen Infektionsgeschehen verschont geblieben sind. Damit das auch weiterhin so bleibt, müssen wir uns alle immer wieder zur Achtsamkeit ermahnen. Maske tragen, Hände waschen, Abstand halten und regelmäßiges Lüften sind unser Handwerkszeug, mit dem wir den Schulbetrieb gemeinsam aufrecht erhalten können. Diese Alltagsregeln und auch das Sicherheits- und Hygienekonzept sind einzuhalten. Bis zu den Herbstferien ist uns das gut gelungen, nach den Herbstferien muss diese Einhaltung unser A und O werden.

Das regelmäßige Lüften in der kalten Jahreszeit wird für uns eine neue Herausforderung sein. „Immer warm und immer Lüften“ wird dabei nicht gleichermaßen umsetzbar sein. Alle Schüler*innen sind deshalb angehalten, in der Schule in ihren Schließfächern warme Kleidung und ggf. eine Decke einzulagern. Hier ist der gute alte „Zwiebel-Look“ gefragt. Gut ist es also, noch einen Pullover oder eine Sportjacke zum schnellen Überziehen bereit zu haben, dazu ggf. noch ein weiteres warmes Kleidungsstück sowie ggf. eine kleine Wolledecke.

Das Sicherheits- und Hygienekonzept wurde von uns kurz vor den Ferien erneut geprüft und aktualisiert.

Aus diesem Grund bitte ich alle Klassentandems und Tutor*innen, in ihren Klassen und Kursen das Sicherheits- und Hygienekonzept ausführlich zu erläutern und dies auch im Klassenbuch oder Kursheft zu dokumentieren. Auch die Erziehungsberechtigten bitte ich, zu Hause das Gespräch mit den Kindern zu suchen und für die Corona-Alltagsregeln zu sensibilisieren.

Ich bin mir sicher, dass wir -wenn wir weiterhin so gut an einem Strang ziehen- weiterhin die Schule für alle öffnen können.

Wir können also zusammen weiterhin dazu beitragen, dass der Schultag so lange wie möglich dem Alltag entspricht. Wichtig ist dies, da für alle Schülerinnen und Schüler ein regelmäßiger Schulbesuch

in festen Gruppen elementar ist. Es ist der beste Weg, um gemeinsames Lernen und eine feste Tagesstruktur zu ermöglichen. Und nur so sind echte Gemeinschaft, Freude und ganzheitliches Lernen denkbar.

Wir müssen dennoch schulorganisatorisch weiterhin getrennte Wege gehen. Nach Möglichkeit ist immer ein Jahrgang eine feste Gruppe, am besten nur eine Klasse. Begegnungen mit anderen Jahrgängen und Klassen sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Deshalb werden Jahrgängen und teilweise auch Klassen feste Ein- und Ausgänge in das Gebäude zugewiesen, es gibt ausgewiesene Laufwege in den Gebäuden, Essenszeiten- bzw. Essensbereiche in der Mensa und Pausenzonen. In Ausnahmen -Arbeitsgemeinschaften, zweite Fremdsprache, Unterricht in den Jahrgängen 12 und 13- ist ein Aufeinandertreffen aus verschiedenen Klassen und Jahrgängen möglich. Dies muss auch so sein, da sonst wichtige Fachunterrichte nicht stattfinden könnten oder Lernerfahrungen ausblieben bzw. Belegkursverpflichtungen nicht erbracht werden könnten.

Gesundheitsamt und Behörden bewerten das Infektionsgeschehen und die Situation im Land Niedersachsen, in der Region und in der Stadt sowie in der Schule sorgfältig, regelmäßig und tagesaktuell. Wenn nötig, entscheiden diese, ob aus Sicherheitsgründen weitere Schutzmaßnahmen getroffen werden müssen. So könnte es bei Infektionsfällen in der Schulgemeinschaft zu Quarantäneverfügungen für weitere Personen bis hin zu gesamten Jahrgängen kommen, da diese nun eine Einheit als Gruppe bilden („Kohortenprinzip“).

Unser Wunsch ist: Alltag, so weit wie möglich. Dieser aber in der neuen Normalität, nämlich mit erhöhter ständiger Achtsamkeit und Einhaltung der Regeln. Wir müssen noch disziplinierter sein als vor den Herbstferien. Bei Unsicherheiten über die eigene Gesundheit oder die der Kinder und Schüler*innen ist das Schaubild „Darf mein Kind in die Schule?“ eine nützliche Hilfe. Sie finden dies ebenfalls in den Anlagen.

Alle mögen sich weiterhin bei Fragen, Hinweisen und Anregungen gerne an mich wenden.

Allen gilt mein Dank für Ihren täglichen Einsatz und Ihre Unterstützung. Auch die nächste Etappe bis zu den Weihnachtsferien werden wir gemeinsam meistern!

Für das Schulleitungsteam



T. Wedrins

(Sicherheits- und Hygienekonzept werden regelmäßig passend zum Wechsel der Jahreszeiten aktualisiert)

Sicherheitskonzept

1. Schule, Schulen und Gesundheitsamt Göttingen tauschen in enger Abstimmung regelmäßig Hinweise und Meldungen über Infektionen, Quarantäneverfügungen und Kontakte aus.
2. Die Schule kontaktiert, falls notwendig, Schüler*innen, für die Quarantäne-Verfügungen bestehen, um diese darauf hinzuweisen, dass diese zu Hause bleiben müssen.
3. Kann Punkt 2 nicht abschließend geklärt werden, erfolgt eine Information an die Kolleg*innen, die den/die Schüler*in im Unterricht haben könnten und an das Ordnungsamt. Ein Mitglied der Schulleitung unterstützt dann bei der Ausübung der Aufsicht am Morgen vor dem Gebäude sowie ggf. beim Klassenraum, übernimmt die Ansprache des/der Schüler*in und koordiniert die Abholung bzw. den Nachhausegang des/der Schüler*in.
4. Sollte es zu einer nachgewiesenen Corona-Infektion eines Mitglieds der Schulgemeinschaft kommen, so wird durch das Gesundheitsamt entschieden, wie weiter zu verfahren ist.
5. Weiterhin sind sämtliche Hinweise auf Infektionen, Testungen und Quarantäneverfügungen von Mitgliedern der Schulgemeinschaft an die Schulleitung zu melden.

Hygienekonzept

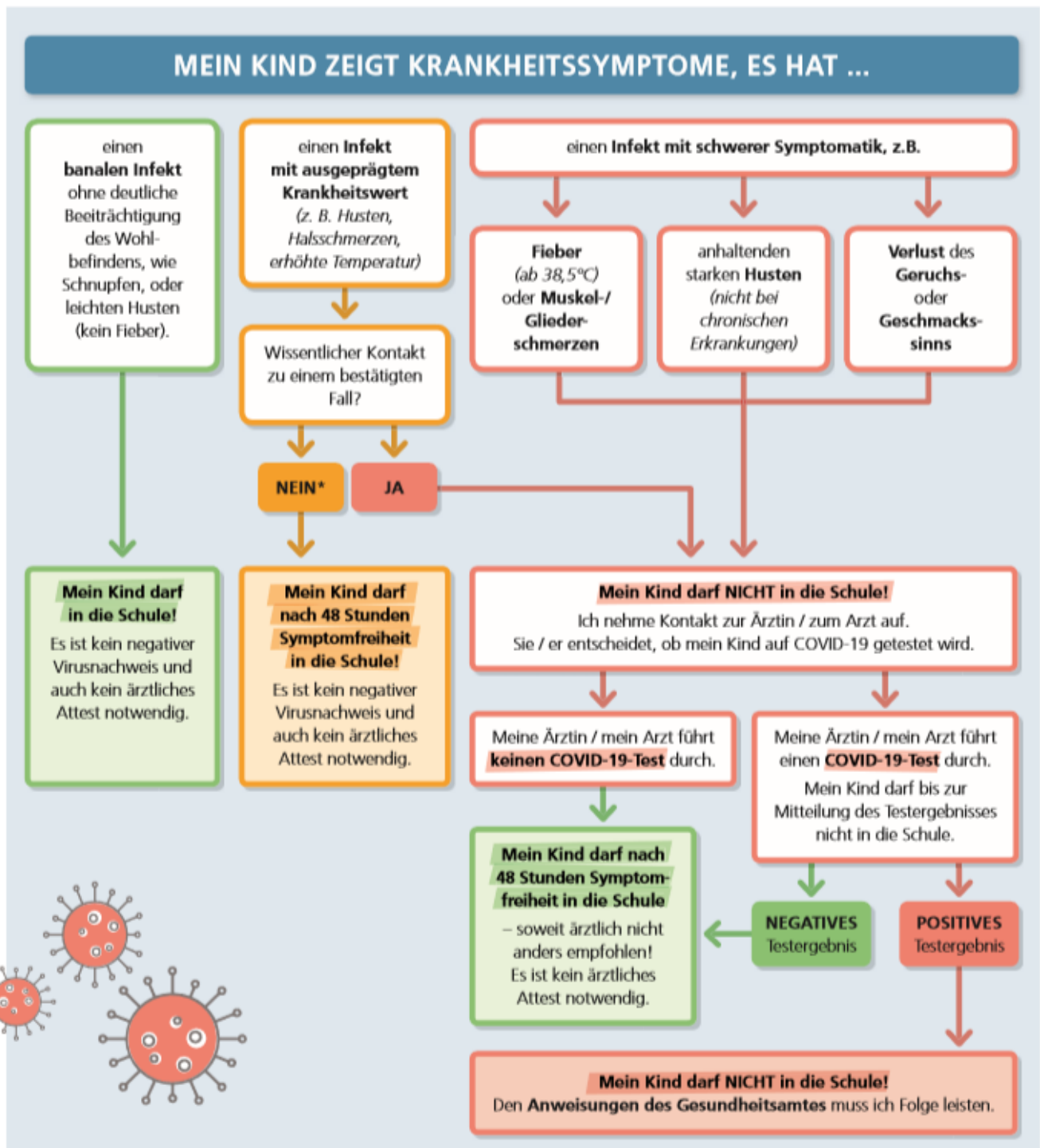
1. Auf dem Schulgrundstück und in den Gebäuden ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes Pflicht. Dies gilt nicht in den Unterrichts- und Verwaltungsräumen.
2. Zu Beginn einer jeden Unterrichtsdoppelstunde sind von allen Mitgliedern einer Lerngruppe die Hände zu waschen. Die jeweils unterrichtende Lehrkraft fordert dazu auf und überwacht dies.
3. Es ist grundsätzlich in die Ellenbogenbeuge zu niesen.
4. Zur Reduktion des Übertragungsrisikos von COVID 19 ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Es ist das „20 – 5 – 20 Prinzip“ (20 Minuten Unterricht, 5 Minuten lüften, 20 Minuten Unterricht) zu befolgen. Die Lüftung hat als eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch möglichst vollständig geöffnete Fenster zu erfolgen (in Abhängigkeit von der Außentemperatur über 3 bis 10 Minuten). Während des Lüftens kann grundsätzlich Unterricht stattfinden. In den Pausen kann und sollte darüber hinaus länger gelüftet werden. Vor Beginn des Unterrichtes ist der Raum gut zu durchlüften. Zwischen den Unterrichtsstunden und in den Pausen ist ebenfalls zu lüften. Die Raumluft kühlt beim Stoßlüften in Räumen über wenige Minuten nur um ca. 2 - 3 Grad ab, was für die Schülerinnen und Schüler gesundheitlich

unbedenklich ist. Eine Dauerlüftung soll nicht erfolgen. Andauernde Zugluft ist zu vermeiden. Schülerinnen und Schüler können als „Lüftungsdienst“ zum Beispiel an das Lüften erinnern und ggfs. das Öffnen und Schließen der Fenster übernehmen. Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft halten in der Schule weitere wärmende und schützende Kleidung, ggf. eine kleine Wolldecke, bereit, um ein Frieren bei Lüftung zu reduzieren und die eigene Gesundheit zu erhalten.

5. Die Türen von Unterrichtsräumen sind stets offen zu halten.
6. In den Toiletten halten sich maximal ein bis zwei Personen gleichzeitig auf.
7. In den Schulgebäuden sind die jeweils ausgewiesenen Laufwege bzw. entsprechenden Hinweise einzuhalten. Auch die den Lerngruppen zugewiesenen Ein- und Ausgänge dürfen nicht getauscht werden.
8. Spontane Raumwechsel von Lerngruppen sind untersagt.
9. Für kurze Gespräche mit den Mitarbeitenden in der Verwaltung sind die Abstandsmarkierungen vor den jeweiligen Büroräumen einzuhalten. Schüler*innen können den Verwaltungsbereich nicht betreten. Angelegenheiten können per Mail geklärt werden.
10. Alle Sitzungen sind vom Schulleiter zu genehmigen. Sitzungen, die im Schuljahresterminplan aufgeführt sind, gelten als genehmigt.
11. Dem Verhalten der Schüler*innen ist bezogen auf mögliche Symptome (auffällig häufiges Husten, geäußertes Unwohlsein, Fieber) oder Hinweise verstärkte Aufmerksamkeit zu widmen. Dazu soll und kann begleitend auch gefragt werden, ob sie gesund sind, Fieber haben, Familiengehörige (an Covid-19) erkrankt sind oder sie Kontakt mit anderen an Covid-19 erkrankten Personen hatten. Kinder, die eine der drei letzten Fragen mit „Ja“ beantworten, müssen umgehend nach Hause geschickt werden. Haben Sie ein waches Auge. Wenden Sie sich bei Unsicherheiten an die Schulleitung. Bei einem banalen Infekt kann die Schule besucht werden.
12. Nach Krankheit dürfen Schülerinnen und Schüler nach 48 Stunden Symptomfreiheit und wenn kein wissentlicher Kontakt zu einer Covid-19-Erkrankung bekannt ist, in die Schule wiederkehren.
13. In Pausen sind das Abstandsgebot und die Pausenzonen einzuhalten sowie der Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Krankheitssymptome: Darf mein Kind in die Schule?

Bitte melden Sie sich bei Krankheitssymptomen Ihres Kindes zunächst umgehend bei Ihrer Schule, um Ihr Kind krank zu melden und das weitere gemeinsame Vorgehen abzustimmen. Die Schule wird Sie auch über die aktuell geltenden Wiederzulassungsregelungen informieren. Bitte denken Sie daran, dass es eine gemeinsame Aufgabe von Eltern und Schule ist, alle Kinder und das Personal sowie deren Familien vor einer Infektion zu schützen.



* Gilt nur bei niedrigem Infektionsgeschehen (Szenario A)



Weitere Regelungen und Bestimmungen

Risikogruppen-Angehörige

Schülerinnen und Schüler, die durch ein ärztliches Attest ihre Zugehörigkeit zur sog. Risikogruppe nachgewiesen haben, wenden sich über ihr Klassentandem an die Schulleitung zur Einzelfallprüfung.

Ausschluss vom Schulbesuch oder von einer Tätigkeit in der Schule und Wiedenzulassung

In folgenden Fällen darf die Schule oder das Schulgelände nicht betreten werden und eine Teilnahme an Schulveranstaltungen nicht erfolgen:

- Personen, die SARS-CoV-2 positiv getestet wurden.
- Personen, die engen Kontakt zu einem bestätigten Covid-19 Fall hatten und unter häuslicher Quarantäne stehen. Personen, die aus einem Coronavirus-Risikogebiet zurückkehren, müssen sich i. d. R. beim zuständigen Gesundheitsamt melden und sich ggf. in Quarantäne begeben. Über die Wiedenzulassung zur Schule nach einer COVID-19-Erkrankung entscheidet das örtlich zuständige Gesundheitsamt gemäß der „COVID-19: Entlassungskriterien aus der Isolierung“ des Robert Koch-Instituts (RKI) (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Entlassmanagement.html). Bei im Einzelfall auftretenden Unklarheiten, ob eine Infektion als abgeschlossen zu betrachten ist, ist das Gesundheitsamt kurzfristig zu kontaktieren. Die infektionshygienische Bewertung erfolgt ausschließlich durch das Gesundheitsamt.

Verhalten beim Auftreten von Symptomen in der Schule

Bei Auftreten von Fieber und/oder ernsthaften Krankheitssymptomen in der Unterrichts-/Betreuungszeit wird die betreffende Person direkt nach Hause geschickt oder, wenn die Person abgeholt werden muss, in einem separaten Raum isoliert. Dies gilt auch für Kinder oder Personen aus demselben Haushalt. Die Betroffenen sollten ihre Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) während dieser Zeit und auch auf dem Heimweg tragen. Die Schülerinnen und Schüler oder die Eltern/Erziehungsberechtigten sind auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hinzuweisen. Auf keinen Fall sollte die Arztpraxis jedoch ohne Ankündigung aufgesucht werden! Um andere Personen vor einer Ansteckung zu schützen, ist es sehr wichtig, vorher telefonisch Kontakt aufzunehmen oder eine E-Mail zu schreiben. Die Arztpraxis informiert dann über das weitere Vorgehen. Außerhalb der Praxisöffnungszeiten ist der ärztliche Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116117 zu erreichen: Nur in Notfällen sollte die 112 kontaktiert werden.

Zutrittsbeschränkungen

Der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort nicht regelmäßig tätig sind, ist nach Möglichkeit während des Schulbetriebs auf ein Minimum zu beschränken und soll nur nach Anmeldung aus einem wichtigen Grund unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern erfolgen (z. B. Elternabende, Schuleingangsuntersuchungen). Die Kontaktdaten dieser Personen sind zu dokumentieren. Eine Begleitung von Schülerinnen und Schülern, z. B. durch Eltern oder Erziehungsberechtigte, in das Schulgebäude und das Abholen innerhalb des Schulgebäudes sind grundsätzlich untersagt und auf notwendige Ausnahmen zu beschränken. Erforderliche Informationen z. B. über die schulischen Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers sind den Erziehungsberechtigten ggf. telefonisch mitzuteilen. Schulfremde Personen müssen zusätzlich über die einzuhaltenden Maßnahmen informiert werden, die aktuell in der Schule hinsichtlich des Infektionsschutzes vor dem COVID-19-Virus gelten.



Informationen zur Lüftung in Schulen

Zur Reduktion des Übertragungsrisikos von COVID-19-Viren ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Eine möglichst hohe Frischluftzufuhr ist eine der wirksamsten Methoden, potenziell virushaltige Aerosole aus Innenräumen zu entfernen.

Richtig Lüften!

+ 20 Min.
+ 5 Min. Stoß- oder Querlüftung
+ 20 Min.

1 Schulstunde

Wann?

- vor Beginn
- im Unterricht
- in allen Pausen

Wie?

- 3 – 5 Minuten, abhängig von der Außentemperatur
- alle Fenster ganz auf
- keine Dauerlüftung
- warm anziehen

 **CO₂-App der DGUV**
Deutscher Gewerkschaftsbund (DGUV)
Mit der App kann sich die CO₂-Konzentration in Räumen messen. So kann die optimale Zeit und Häufigkeit zur Lüftung eines Raumes bestimmt werden.

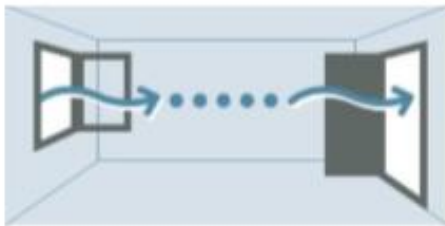
Wann und wie häufig soll gelüftet werden?

- Es ist das „20 – 5 – 20 Prinzip“ zu befolgen:
20 Minuten Unterricht – 5 Minuten Lüften – 20 Minuten Unterricht
- Während des Lüftens kann grundsätzlich Unterricht stattfinden.
- Vor Beginn des Unterrichtes ist der Raum gut zu durchlüften.
- Zwischen den Unterrichtsstunden und in den Pausen ist ebenfalls zu lüften.

Wie soll gelüftet werden?

Je größer die Temperaturdifferenz zwischen innen und außen ist, desto effektiver ist das Lüften. Daher ist bei kalten Außentemperaturen im Winter ein Lüften von ca. 3-5 Minuten ausreichend.

Die Lüftung soll als Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch möglichst vollständig geöffnete Fenster erfolgen.



Querlüftung durch möglichst vollständig geöffnete Fenster und ggf. Türen.



Stoßlüftung durch möglichst vollständig geöffnete Fenster.



Eine alleinige Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.

Die Raumluft kühlt beim Stoßlüften in Räumen über wenige Minuten nur um ca. 2 - 3 Grad ab, was für die Schülerinnen und Schüler sowie Beschäftigte gesundheitlich unbedenklich ist.

Frische Luft ist gesund, das Lüften verursacht keinerlei gesundheitliche Risiken, auch keine Erkältungen – im Gegenteil, das regelmäßige Lüften wirkt hier sogar vorbeugend. Zu einer Unterkühlung der Kinder kommt es bei einer kurzen Lüftung nicht.

Eine Dauerlüftung soll nicht erfolgen. Andauernder Durchzug ist zu vermeiden.

Bei Regen, Schnee und Sturm kann ebenfalls gelüftet werden. Der Luftwechsel erfolgt dann interniver, wodurch sich die notwendige Lüftungsdauer reduziert. Eine alleinige Kipplüftung kann hier ausreichend sein.

Bei sehr starkem Regen oder Sturm kann die Lüftung auch etwas aufgeschoben werden.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist kein Ersatz für das Lüften der Unterrichtsräume.

Personen, denen es während des Lüftens zu kalt ist, soll erlaubt sein, sich etwas Warmes überzuziehen.

Soweit möglich Thermostatventile am Heizkörper während des Lüftens zudreihen.

Wie kann das Lüften unterstützt werden?

Schülerinnen und Schüler können als „Lüftungsdienst“ oder „Lüftungs-Buddys“ zum Beispiel an das Lüften erinnern und ggfs. das Öffnen und Schließen der Fenster übernehmen.

Soweit vorhanden, kann eine sogenannte Luftgüteampel, die die CO₂-Konzentration misst, an das regelmäßige Lüften erinnern. Es gibt keinen direkten Zusammenhang zwischen der CO₂-Konzentration und der Infektionsgefahr.

Alternativ kann die CO₂-App der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung genutzt werden, welche die optimale Zeit und Frequenz zur Lüftung bestimmen und an die nächste Lüftung erinnern kann

(<https://www.dguv.de/webcode.jsp?query=dp1317760>).



Was ist zu tun, wenn Räume nicht ausreichend gelüftet werden können?

Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen zur Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden können (Schlüssel).

Die Öffnungsbegrenzungen an horizontalen Schwingflügelfenstern dürfen allerdings aufgrund der hohen Unfallgefahr nicht außer Kraft gesetzt werden.

Grundsätzlich gilt, wenn eine ausreichende Lüftung von Räumen nicht erfolgen kann, darf dort kein Unterricht stattfinden.